

A. Im Zusammenhang bebauter Ortsteil Westereiden Klarstellungssatzung:

Geltungsbereich der Klarstellungssatzung gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 BauGB

B. In den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Westereiden einbezogene Flächen, Ergänzungssatzung:

Geltungsbereich der Ergänzungssatzung gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB

Festsetzungen gem. § 34 (4) Satz 3 BauGB nach § 9 (1) BauGB: Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB 1.Vm. §§ 16 und 20 BauNVO Für im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung errichtete Gebäude ist maximal ein Vollgeschoss zullässig

Baugrenze gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO Zu erhaltender Baum gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB

Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a BauGB

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Im Bereich der mit PF-1 gekennzeichneten Fläche sind im Abstand von 15.00 m x 15.00 m Obstbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von 10 - 12 cm zu pflanzen.

Es sind alte heimische Obstbaumsorten fachgerecht anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten abgestorbene Bäume sind gleichwertig zu ersetzen

Artenauswahl alter Obstbaumsorten:

Apfel: Goldparmäne, Graue Herbstrenette, Dülmener Rosenapfel, Jakob Lebel, Schafsnase,Kaiser Wilhelm, Winterrambur, Bohnapfel, Luxemburger Renette Birne: Clapps Liebling, Gute Graue, Gellerts Butterbirne, Gute Luise Köstliche aus Charneux, Pastorenbirne, Westf. Glockenbirne (Speckbirne)
Süsskirsche: Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche Pflaume: Bühlers Frühzwetsche, Hauszwetsche, Wangenheims Frühzwetsche



Im Bereich der mit PF-2 gekennzeichneten Flächen sind freiwachsende Hecken anzulegen. Je 100 m² Fläche sind 5 Heister (150/175 hoch) und 45 Sträucher je nach Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch) fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten

Kornelkirsche, Roter-Hartriegel, Haselnuss, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Faulbaum, Efeu, Stechpalme, Gewöhnliche Heckenkirsche, Schlehe, Hunds-Rose, Sal-Weide, Schwarzer Holunder, Gemeiner Schneeball

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Die im Sinne des § 1a (3) BauGB festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden gem. § 9 (1a) BauGB in vollem Umfang den Eingriffsgrundstücken, also den Baugrundstücken im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung zugeordnet

## C. Sonstige Darstellungen:

Grenze der Geltungsbereiche der rechtsgültigen 3 Bezeichnung der rechtsgültigen Bebauungspläne geplante Grundstücksgrenze Bemassung Böschung Wohnhaus

Erwitter Weg Straßenname

Nebengebäude

## D. Hinweise:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit)

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfällischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Aussenstelle Olpe (Tel.: 02761-9375-0; Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

vielhaber stadtplanung · städtebau



Dipl.Ing. Robert Ludwig Dipl.Ing Meinolf Schwefer

## Verfahrensvermerke:

 Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung Rüthen hat am 08.11.2000 gem. § 34 Abs. 4 und 5 BauGB vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) und § 7 der Gemeindeordnung für das I and Nordriche Wasser und 1997 (BGBI. I S. 2141) und § 7 der Gemeindeordnung für das I and Nordriche Wasser und 1997 (BGBI. I S. 2141) und § 7 der Gemeindeordnung für das I and Nordriche Baugen (BGBI. I S. 2141) und § 7 der Gemeindeordnung für das I and Nordriche (BGBI. I S. 2141) und § 7 der Gemeindeordnung für das I and Nordriche (BGBI. I S. 2141) und § 7 der Gemeindeordnung für das I and Nordriche (BGBI. I S. 2141) und § 7 der Gemeindeordnung für das I and Nordriche (BGBI. I S. 2141) und § 7 der Gemeindeordnung für das I and Nordriche (BGBI. I S. 2141) und § 7 der Gemeindeordnung für das I and Nordriche (BGBI. I S. 2141) und § 7 der Gemeindeordnung für das I and Nordriche (BGBI. I S. 2141) und § 7 der Gemeindeordnung für das I and Nordriche (BGBI. I S. 2141) und § 7 der Gemeindeordnung für das I and Nordriche (BGBI. I S. 2141) und § 7 der GEMEIN (BGBI. gen: 3 -4- Aus. -4 unit 3 bautos volin 27.06. 1937 (Obb. 1.3 2-147) unit 9 / 140. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GWNW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW.S.2023) beschlossen, die Ergänzungssatzung in Verbindung mit der Klarstellungsssatzung für den Ortsteil Westereiden aufzustellen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Rüthen am 08.02.2001 erfolgt.

2. Eine zusätzliche frühzeitige Bürgerbeteiligung ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Bauß in Form einer Bürgerversammlung am 21.02.2002 durchgeführt worden. Die entsprechende Bekanntmachung der Bürgerversammlung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Rüthen am 08.02.2001.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind in Anwendung des § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.März 2002 zur Abgabe einer ellungnahme aufgefordert worden.

4. Diese Satzungen hat mit Begründung gemäß § 34 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 13 BauGB nach § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 02. April bis zum 02. Mai 2002 öffentlich

ausgelegen. Die Öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 22. März 2002 im Amtsbilatt ortsüblich hekanntgemacht worden

5. Die Stadtvertretung Rüthen hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ...... geprüff Das Ergebnis ist mitgeteilt worden

6. Diese Satzung ist von der Stadtvertretung Rüthen am 23. Mai 2002 gem. § 34 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 10 BauGB beschlossen worden. Rüthen, 24. Mai 2002

> gez. Schieren Bürgermeiste

(Siegel)

7. Diese Satzung ist gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB mit Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 06. Juni 2002 Az. 35.2.2-3.4-SO-3/02

genehmigt worden. Amsberg, 06. Juni 2002

(Siegel)

Bezirksregierung Arnsberg Im Auftrag gez.Karsten

8. Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während 6. Die Erteilung der Genefinigung Sowe und seiler, die der Frah auf badeit Wallrein der Dienstätunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21. Juni 2002 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verfetzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 21. Juni 2002 in Kraft getreten.

gez. Schieren

9. Beglaubigungsvermerk: Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass diese Planabschrift (Lichtpause) der Ortssatzung Westereiden mit der Urschrift übereinstimmt. Diese be-

glaubigte Abschrift ist bestimmt für:

Rüthen, den

Im Auftrag



## Stadt Rüthen

Ortsteil Westereiden

KLARSTELLUNGSSATZUNG GEM. § 34 (4) SATZ 1 NR. 1 BAUGB ERGÄNZUNGSSATZUNG GEM. § 34 (4) SATZ 1 NR. 3 BAUGB

1:2500